

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1557

Rechtsanwälte Susanne Schuler und Lars Thiessen,  
Frankfurt a. M.

Rechtsfragen rund um notleidende Fonds, Rechtsfragen  
des Verbrauchercreditgeschäfts

– Bericht über den Bankrechtstag am 27. Juni 2014 in  
Frankfurt a. M. –

Seite 1567

Rechtsanwälte Dr. Stephan Schulz und Dr. Christian  
Hartig, LL.M. (APU Moskau), Frankfurt a. M.

Vereinfachte Prospekte für Bezugsrechtsemissionen nach  
den „verhältnismäßigen Schemata“ des Art. 26a EU-Pro-  
spektVO

Seite 1575

BGH, 16.7.2014

Zur Vereinbarkeit des sog. Policenmodells mit Art. 31 Abs. 1  
der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und Art. 15  
Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung;  
kein Bereicherungsanspruch des nach § 5a VVG a.F. ord-  
nungsgemäß belehrten Versicherungsnehmers nach jahre-  
langer Durchführung des Lebensversicherungsvertrags

Seite 1581

OLG München, 9.4.2014

Zum Umfang der Beratungspflichten einer Bank bei Emp-  
fehlung eines – einfach strukturierten – Zinssatz-Swaps

Seite 1586

BGH, 10.7.2014

Zur Frage der vorsätzlichen Benachteiligung bei einem  
Rechtsgeschäft unter Angehörigen

Seite 1588

BGH, 17.7.2014

Zum Fehlen eines Benachteiligungsvorsatzes des Schuld-  
ners, der trotz erkannter Zahlungsunfähigkeit mit seinem  
Auftraggeber (Bauherrn) und seinem Lieferanten vor der  
Fälligkeit der nächsten Werklohnrate die Vereinbarung  
trifft, dass der Auftraggeber den Kaufpreis für die von dem  
Lieferanten zu liefernden Bauteile direkt an diesen zahlt

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Rechtsanwälte Susanne Schuler und Lars Thiessen, Frankfurt a. M.  
Rechtsfragen rund um notleidende Fonds, Rechtsfragen des Verbrauchercreditgeschäfts  
– Bericht über den Bankrechtstag am 27. Juni 2014 in Frankfurt a. M. – 1557
- Rechtsanwälte Dr. Stephan Schulz und Dr. Christian Hartig, LL.M. (APU Moskau), Frankfurt a. M.  
Vereinfachte Prospekte für Bezugsrechtsemissionen nach den „verhältnismäßigen Schemata“ des Art. 26a  
EU-ProspektVO 1567

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 16.7.2014 Zur Vereinbarkeit des sog. Policenmodells (§ 5a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 VVG a.F.) mit den Vorgaben des Art. 31 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung; kein Bereicherungsanspruch des nach § 5a VVG a.F. ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmers nach jahrelanger Durchführung des Lebensversicherungsvertrages 1575
- OLG München 9.4.2014 Zur Bankenhaftung aus Anlageberatung, insbesondere zum Umfang der Beratungspflichten einer Bank bei Empfehlung eines – einfach strukturierten – Zinssatz-Swaps 1581

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 5.6.2014 Zur Fortführung des Zwangsversteigerungsverfahrens ohne Rücksicht auf eine Verfügung im Sinne des § 23 ZVG, die dem Gläubiger gegenüber – mangels Genehmigung – unwirksam ist 1584
- Bundesgerichtshof 10.7.2014 Zur Frage der vorsätzlichen Benachteiligung bei einem Rechtsgeschäft unter Angehörigen 1586
- Bundesgerichtshof 17.7.2014 Zum Fehlen eines Benachteiligungsvorsatzes des Schuldners, der trotz erkannter Zahlungsunfähigkeit mit seinem Auftraggeber (Bauherrn) und seinem Lieferanten vor der Fälligkeit der nächsten Werklohnrate die Vereinbarung trifft, dass der Auftraggeber den Kaufpreis für die von dem Lieferanten zu liefernden Bauteile direkt an diesen zahlt 1588

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 12.12.2013 Zur grundsätzlich verschuldensunabhängigen Haftung eines Eisenbahnunternehmens im grenzüberschreitenden Autoreisezugverkehr für Schäden, die im Obhutszeitraum am Kraftfahrzeug eines Fahrgastes entstehen; zur Nichtanwendung des Haftungsausschlussgrunds des Art. 36 § 3 Buchst. a CIV für die mit der Beförderung in offenen Wagen verbundene besondere Gefahr 1592
- Bundesgerichtshof 13.11.2013 Ausgleichsanspruch auch gegeben, wenn Fluggast wegen eines verspäteten Fluges zum Abflugort zurückkehrt; zur Frage, wann die Verspätung eines Fluges auf außergewöhnlichen Umständen beruht 1593

Kein Verstoß gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn der Betreiber eines Internetportals, auf dem Kunden im Wege der Vermittlung Flüge buchen können, die erforderlichen Daten automatisch von den Internetseiten der Fluggesellschaften abrufen (sog. Screen Scraping), obwohl die betroffene Fluggesellschaft auf ihrer Internetseite im Rahmen ihrer Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einen solchen automatisierten Abruf von Flugdaten untersagt

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1. Halbjahr 2014 (Hefte 1-26) bei

**12. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung**  
 Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht  
 30./31. Oktober 2014 – Maritim Hotel Frankfurt am Main  
 Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.  
 Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.  
 Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.  
 Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)  
**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.  
 Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)  
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;  
 Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de  
 Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85  
 Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.  
 Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.  
 Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.  
 Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.  
 Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.  
 ©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971  
**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.  
**Hinweise für Autoren** unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV